

197. Tatbestandsmerkmal als Strafzumessungsgrund.

IV. Straffenat. Ur. v. 12. Oktober 1923 g. R. IV 653/23.

I. Landgericht Beuthen.

Gründe:

Die Verurteilung des Beschwerdeführers wegen fahrlässiger Tötung läßt, soweit der Schuldausspruch in Betracht kommt, keinen Verstoß gegen das Strafgesetz erkennen. Dagegen kann nicht gebilligt werden, daß die Strafkammer bei der Strafzumessung zum Nachteil des Angeklagten erwogen hat, seine Handlungsweise habe den Tod eines Menschen zur Folge gehabt. Sie hat damit ein Tatbestandsmerkmal, das bereits bei Aufstellung des gesetzlichen Strafrahmens berücksichtigt ist, als Straferhöhungsgrund verwertet. Daß dies unzulässig ist, hat das Reichsgericht schon wiederholt hervorgehoben.¹ Der Mangel muß zur Aufhebung des Urteils im Strafausspruch führen.